BUNDESKRIMINALAMT ZV 12 - 2026 Wiesbaden, den /9. 01.76 Thaerstraße 11

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache

gegen Andreas BAADER, Ulrike MEINHOF, Gudrun ENSSLIN, Jan-Carl RASPE vor dem Oberlandesgericht in Stuttgart wegen Mordes u.a.

Az.: 2 StE (OLG Stgt) 1/74

wird Herrn Jens Witt beschäftigt beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden,

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen über sein Wissen betreffend den Sprengstoffanschlag in Frankfurt.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne des § 62 Abs. 1 BBG (§ 9 BAT i.V.m. § 54 StPO) dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten.

Das gilt z.B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme, technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Methoden der Forschung und Ausbildung, Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie vertraulich erlangte Informationen. Im übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den Bereich, in dem der Angestellte im Rahmen seines Einsatzes tätig geworden ist.

In Vertretung

Heinl